



CRAILSHEIM

Begründung

für den Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall zum Schutz von Naturdenkmälern in Crailsheim vom 27.03.2023

A) Allgemeines

I.

Naturdenkmäler (ND) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung und Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturdenkmälern sind im § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) zuletzt geändert durch Art. 11 G zum Erlass eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Veränderung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl S. 26) enthalten.

II.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall zum Schutz von Naturdenkmälern in Crailsheim vom 25.05.1990 (Amtliche Bekanntmachung im Stadtblatt der Stadt Crailsheim am 21.06.1990) wurden die in der Anlage genannten aufgeführten Flächen und Einzelbildungen der Natur zu Naturdenkmälern erklärt. Die Anlage besteht aus Bogen Nr. 1- 4 und dazugehöriger Flurkartenausschnitte.

Bei dem unter Naturdenkmal-Nr. (Karten-Nr.) 5/71 erklärten flächenhaften Naturdenkmal handelt es sich um ein Feuchtgebiet, das aus ökologischen Gründen als Biozönose, Pflanzenstandort und Tierbiotop geschützt ist. Die in der Aue des Wiesengrabens vorhandenen Sumpfschilf-Riede sind teilweise verbracht. Eine Teilfläche wird als Nasswiese bewirtschaftet. Die Flächengröße beträgt 0,28 ha. Die Fläche ist schematisch als Rechteck mit einer Länge von ca. 60 m und einer Breite von ca. 46 m dargestellt.

Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens wurde durch das Amt für Flurneuordnung und Vermessung festgestellt, dass die dargestellte flächenhafte Ausdehnung des Naturdenkmals nicht mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt. Im Flurneuordnungsverfahren würden daher Flurstücke mit dem Naturdenkmal belastet, die keinen Anteil an dem Feuchtgebiet haben.

Eine Überprüfung vor Ort durch die Stadt Crailsheim als untere Naturschutzbehörde bestätigte diese Einschätzung. Vermutlich wurde die Fläche des Schutzgebietes zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung vom 25.05.1990 zu weit nördlich eingetragen. Die dargestellte Fläche reicht somit weit in den trockenen Hangbereich hinein. Die Feuchtflächen südlich des Wiesengrabens sind dagegen nicht erfasst. Ein Abgleich mit historischen Karten und Luftbildern ergab keine Hinweise darauf, dass zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung oder früher eine wesentlich andere Abgrenzung des Feuchtgebiets vorlag.

Das Schutzgebiet des flächenhaften Naturdenkmals Nr. 5/71 „Feuchtgebiete im Gewann Seele südlich von Goldbach ist deshalb mit gleichbleibender Fläche neu auszuweisen.

Die Neuausweisung des Naturdenkmals mit einer Größe von ca. 60 m x 46 m erfolgt ca. 20 m parallel nach Süden bis an die Gemarkungsgrenze Goldbach-Westgartshausen. Die korrigierte Lage führt zur weitgehenden Deckung mit dem geschützten Biotop Nr. 168261270348 „Feuchtflächen und Auwald Vogelherd Goldbach“. Dies wirkt sich positiv auf die vorhandenen Biotoptypen aus, welche dadurch besser abgebildet werden.

Da nur eine Berichtigung der Lage bei gleichbleibender Flächengröße vorgenommen wird, wird das Verfahren gem. § 24 Abs. 4 des BW NatSchG durchgeführt. Seitens der Eigentümer der Flurstücke im Schutzgebiet wurden keine Bedenken geäußert. Im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes erteilten die Naturschutzvereine sowie NABU- und BUND-Landesverband B.-W. mit Schreiben vom 22.02.2023 ihre Zustimmung zur Lagekorrektur des Naturdenkmals.

Die neu ausgewiesene geschützte Fläche kann dem Lageplan „Lagekorrektur zum flächenhaften Naturdenkmal „Feuchtgebiet im Gewann Seele südl. Goldbach“ (M: 1:1000) vom 24.02.2023 entnommen werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall zum Schutz von Naturdenkmalen in Crailsheim vom 27.03.2023

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 25.05.1990 zum Schutz von Naturdenkmalen in Crailsheim.

Zu § 1

§ 1 der Verordnung nennt die Verordnung auf die sich die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erklärung von Naturdenkmalen bezieht und es werden die Regelungen im Detail genannt:

Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall zum Schutz von Naturdenkmalen in Crailsheim vom 25.05.1990 (amtliche Bekanntmachung am 21.06.1990): Durch Streichung der Flurstücke 387, 388, 391, 393 und 394 in der Anlage auf Bogen Nr. 1 (52-VO-50-1) ist der Schutzstatus eines Naturdenkmals auf diesen Flurstücken aufgehoben.

Durch die Lagekorrektur wird das flächenhaften Naturdenkmal um ca. 20 m nach Süden verschoben. Dies hat zur Folge, dass sich das Naturdenkmal „Feuchtgebiet im Gewann Seele südl. Goldbach“ mit einer Größe von 60 m x 46 m alleinig auf den Flurstücken 392, 390, 389, 385, Flur und Gemarkung Goldbach befindet. Die Flurstücke Nr. 392, 390, 389 und 385, Flur und Gemarkung Goldbach wurden bereits mit Teilen durch Verordnung vom 25.05.1990 als geschützte Flächen festgesetzt.

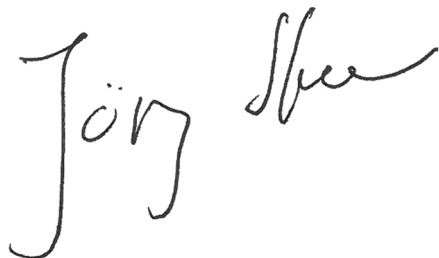
Die neu ausgewiesene Lage zum Schutzgebiet des flächenhaften Naturdenkmals kann dem Lageplan (Maßstab 1: 1000) vom 24.02.2023 entnommen werden. Der Flurkartenausschnitt (Maßstab 1:2500) aus Flurkarte Nr. 6169 zur Verordnung vom 25.05.1990 mit dem dargestellten Naturdenkmal Nr. 5/71 wird dadurch gegenstandlos.

Zu § 2

§ 2 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemäß § 24 NatSchG Baden-Württemberg i. V. m. § 6 Abs. 2 Verkündungsgesetz Baden-Württemberg (VerkG) erfolgt die Verkündung der Verordnung gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Crailsheim vom 29.05.2020 durch Bereitstellung im Internet unter www.crailsheim.de.

Crailsheim, den 27. März 2023



Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister